

Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend, Familie und Schule
Bergstraße 25
26122 Oldenburg

eingegangen am: _____

Sprechzeiten:

vormittags: Mo., Di., Do., Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
nachmittags: Mo., Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr
mittwochs: geschlossen (keine Sprechzeiten)

Antrag auf Förderung in Kindertagespflege

(im Anhang gibt es Hinweise zum Antrag)

Der Antrag ist vor Beginn der Betreuung zu stellen.

Erstantrag **Folgeantrag**

Beginn der Betreuung: _____

bis auf weiteres **bis zum** _____

Kindertagespflege wird beantragt für:

1. Kind:

Name, Vorname:	_____
Geburtsdatum/-ort:	_____
Anschrift:	_____
Staatsangehörigkeit (für statistische Zwecke):	_____

2. Kind:

Name, Vorname:	_____
Geburtsdatum/-ort:	_____
Anschrift:	_____
Staatsangehörigkeit (für statistische Zwecke):	_____

3. Kind:

Name, Vorname:	_____
Geburtsdatum/-ort:	_____
Anschrift:	_____
Staatsangehörigkeit (für statistische Zwecke):	_____

I. Angaben zu den Eltern

Name, Vorname der Mutter des Kindes:	_____
Geburtsdatum/-ort:	_____
Anschrift:	_____
Telefon/E-Mail:	_____
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig, <input type="checkbox"/> getrennt lebend, <input type="checkbox"/> geschieden, <input type="checkbox"/> verwitwet, <input type="checkbox"/> verheiratet
Beruf:	_____

Name, Vorname des Vaters des Kindes:	_____
Geburtsdatum/-ort:	_____
Anschrift:	_____
Telefon/E-Mail:	_____
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig, <input type="checkbox"/> getrennt lebend, <input type="checkbox"/> geschieden, <input type="checkbox"/> verwitwet, <input type="checkbox"/> verheiratet
Beruf:	_____

Elterliche Betreuung:	<input type="checkbox"/> Mutter, <input type="checkbox"/> Vater, <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam, <input type="checkbox"/> Mutter und Partner <input type="checkbox"/> Vater und Partnerin
Elterliche Sorge:	<input type="checkbox"/> Mutter, <input type="checkbox"/> Vater, <input type="checkbox"/> Eltern gemeinsam, <input type="checkbox"/> Vormund

Migrationshintergrund (für statistische Zwecke):

- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit).
 In der Familie wird vorrangig deutsch gesprochen.

Grund für die Betreuung:

Die Mutter	Der Vater
<input type="checkbox"/> ist erwerbstätig	<input type="checkbox"/> ist erwerbstätig
<input type="checkbox"/> nimmt eine Erwerbstätigkeit auf am _____	<input type="checkbox"/> nimmt eine Erwerbstätigkeit auf am _____
<input type="checkbox"/> ist in Elternzeit von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ab/seit _____	<input type="checkbox"/> ist in Elternzeit von _____ bis _____ Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ab/seit _____
<input type="checkbox"/> befindet sich in einer Schul- oder Hochschul- ausbildung oder beruflichen Bildungsmaß- nahme	<input type="checkbox"/> befindet sich in einer Schul- oder Hochschul- ausbildung oder beruflichen Bildungsmaß- nahme
<input type="checkbox"/> ist Arbeit suchend oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II	<input type="checkbox"/> ist Arbeit suchend oder erhält Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____	<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____

Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten der Eltern (Bitte genaue Uhrzeiten angeben)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Mutter							
Vater							

Hinweis:

Bei flexiblen Arbeitszeiten eines Antragstellers (z. B. Schichtdienst) erfolgt die Abrechnung per Stundennachweis monatlich im Nachhinein

Fahrzeiten von der Tagespflegeperson zur Arbeits- bzw. Ausbildungsstätte:

Mutter: _____ Vater: _____

II. Angaben zum Betreuungsumfang des Kindes bei der Tagespflegeperson

1. Kind _____ (Name und Vorname des Kindes)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Nachweis durch Betreuungsvertrag (falls vorhanden)

2. Kind _____ (Name und Vorname des Kindes)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Nachweis durch Betreuungsvertrag (falls vorhanden)

3. Kind _____ (Name und Vorname des Kindes)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Nachweis durch Betreuungsvertrag (falls vorhanden)

Ich/wir benötige/n außerhalb der regelmäßigen Betreuungszeit zusätzlich flexible Betreuungszeiten aufgrund von: _____

Das Kind wird

- im Haushalt der Tagespflegeperson,
- im Haushalt der Mutter/des Vaters durch eine Kinderfrau,
- in der Großtagespflegestelle

betreut.

III. Angaben zur Tagespflegeperson bzw. der zugeordneten Betreuungsperson der Großtagespflege

Name, Vorname: _____
Anschrift / Telefonnummer: _____
Bankinstitut, Bankleitzahl, Kontonummer: _____
BIC / IBAN: _____
Die Geldleistung wird direkt an die Tagespflegeperson gezahlt.

Die Vermittlung erfolgte durch das Amt für Jugend, Familie und Schule	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	-------------------------------

Qualifikation der Tagespflegeperson

Sie ist im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis.

Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zur Tagespflegeperson (zutreffendes bitte ankreuzen)

Enkelkind andere Verwandte nicht verwandt

IV. Erklärung

<p>Wir/ich sind darüber informiert und einverstanden, dass</p> <ul style="list-style-type: none">• der Bezug von Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz die Förderung in Kindertagespflege ausschließt.• die Übernahme der laufenden Geldleistung (Betreuungskosten) <u>frühestens ab Antragseingang</u> erfolgt.• die laufende Geldleistung nur dann gewährt wird, wenn die Tagespflegeperson von den Eltern keine regelmäßigen zusätzlichen Zahlungen für die vom Amt für Jugend, Familie und Schule anerkannten Betreuungszeiten (außer für angemessene Zahlungen für die Mittagsverpflegung) verlangt oder erhält.• zu den Jugendhilfekosten in der Kindertagespflege beigetragen werden muss (Kostenbeitrag), soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig, erforderlich und zumutbar ist.• bei fehlender Mitwirkung nach §§ 60 ff SGB I (z. B. Nichteinreichen der Unterlagen), die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson ganz oder teilweise nicht gewährt wird.
--

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Datum Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Mutter Datum Unterschrift sorgeberechtigter Elternteil/Vater

Ich versichere, dass die Angaben zum Betreuungsumfang der Kinder sowie die Angaben zur Tagespflegeperson vollständig und richtig sind.

Datum Unterschrift Tagespflegeperson

Anlagen:

- Notwendige Unterlagen und Nachweise zum Antrag (Anlage 1)
- Allgemeine Hinweise zur laufenden Geldleistung und zur Festsetzung des Kostenbeitrags (Anlage 2)
- Merkblatt zum Antrag auf Förderung in Form der Kindertagespflege (Anlage 3)

Notwendige Unterlagen und Nachweise zum Antrag

(bitte dem Antrag beifügen)

Allgemeine Nachweise:

- Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson oder
- Erklärung der Tagespflegeperson, dass Zuzahlungen für die Betreuung von den Eltern nicht erhoben werden
- Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Tagespflegeperson nicht in Oldenburg wohnt

Ist das Kind bei Beginn der Betreuung in Kindertagespflege jünger als ein Jahr oder wird für das Kind, welches bei Beginn der Betreuung ein Jahr oder zwei Jahre alt ist, eine wöchentliche Betreuung von mehr als 20 Stunden benötigt, sind folgende Nachweise der Eltern/des allein erziehenden Elternteils beizufügen:

- Arbeitsverträge
oder
- Schulbescheinigung und Stundenplan
oder
- Immatrikulationsbescheinigung
oder
- Bescheid über die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

Nachweise zur Prüfung des Kostenbeitrags:

Jahresbruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres, z. B. Einkommenssteuerbescheid.

Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Hier können Sie uns erreichen:

Persönlich im Amt für Jugend, Familie und Schule, 1. Stock, Zimmer 100

Telefonisch / per E-Mail

Frau Feron	235-3422	Petra.Feron@stadt-oldenburg.de
Frau Herrmann	235-2326	Catrin.Herrmann@stadt-oldenburg.de
Frau Schöne	235-3867	Petra.Schoene@stadt-oldenburg.de

Per Fax unter 235-2154

Amt für Jugend, Familie und Schule
Bergstraße 25
26122 Oldenburg

Sprechzeiten:

vormittags: Mo., Di., Do., Fr. 08.00- 12.00 Uhr
nachmittags: Mo., Di., Do. 13.30 - 15.30 Uhr
mittwochs: geschlossen (keine Sprechzeiten)

Allgemeine Hinweise zur laufenden Geldleistung und zur Festsetzung des Kostenbeitrags

- **Auszug aus dem Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I):
§ 60 (1) Angabe von Tatsachen**

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

- **Auszug aus dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII):
§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Fassung ab 01.08.2013)

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 97 a Pflicht zur Auskunft

Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags oder Kostenbeitrags oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige, deren Ehegatten und Lebenspartner verpflichtet, dem örtlichen Träger (= Jugendamt) über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Die Pflicht zur Auskunft umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. (Angehörige im Sinne von § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO sind der Verlobte oder derjenige, mit dem die zur Auskunft verpflichtete Person ein Versprechen eingegangen ist, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, der Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht und Personen, mit denen die zur Auskunft verpflichtete Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war.)

Merkblatt zum Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ab 01.01.2014

Was ist Kindertagespflege?

Die Kinderbetreuung in Tagespflege stellt eine regelmäßige, organisierte und geplante Betreuung, Förderung und Erziehung der Kinder durch andere Personen als die Eltern dar. Sporadische Betreuungen im Rahmen von Nachbarschaftshilfe oder Babysitting zählen nicht zur Kinderbetreuung in Tagespflege. Kinderbetreuung mit einem Betreuungsumfang von unter 5 Stunden pro Woche stellt in der Regel keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes dar. In Ausnahmefällen kann eine ergänzende Förderung in Kindertagespflege zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Kindertagespflege kann längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes gewährt werden.

Welche Voraussetzungen müssen Eltern/Elternteil und Kind erfüllen?

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres seit dem 1.8.2013 einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege (oder in einer Kindertageseinrichtung). Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei einer Betreuung von bis zu 20 Stunden pro Woche erfolgt seitens der Stadt Oldenburg keine Prüfung, ob die Betreuung in dem beantragten Umfang auch notwendig ist. Falls jedoch ein Bedarf von über 20 Stunden geltend gemacht wird, muss dieser nachgewiesen werden (z. B. Nachweis einer Berufstätigkeit, Ausbildung usw.).

Kinder unter einem Jahr sind in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II erhalten. Es erfolgt eine Überprüfung des Bedarfs.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege, wenn dies ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule/schulischer Betreuung erforderlich ist. Es gelten dieselben Kriterien wie bei den unter einjährigen Kindern. Dreijährige Kinder sollen spätestens mit Beginn des auf ihren dritten Geburtstag folgenden Kindertagesstättenjahres (01.08.) in einem Kindergarten aufgenommen werden.

Die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem Tag, an dem der Antrag beim Amt für Jugend, Familie und Schule eingeht. Alle Änderungen wie z. B. Geburt eines weiteren Kindes, Elternzeit, Aufnahme einer neuen Tätigkeit, Umzug, neue Arbeitszeiten oder die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung, müssen dem Amt für Jugend, Familie und Schule unverzüglich mitgeteilt werden.

Welche Voraussetzungen muss die Tagespflegeperson erfüllen?

Allgemeine Voraussetzung für die Bewilligung von Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege durch das Amt für Jugend, Familie und Schule ist die Eignung der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Tagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder entsprechende Eignungsfeststellung nach § 23 SGB VIII verfügen.

Wie setzt sich die laufende Geldleistung zusammen?

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und einen angemessenen Beitrag zur Förderungsleistung.

Hinsichtlich der Geldleistung hat der Rat der Stadt Oldenburg am 24.06.2013 beschlossen, diese für Kindertagespflegepersonen ab 01. Januar 2014 auf 4,50 Euro pro Kind und Betreuungsstunde zu erhöhen. Damit sind alle Kosten, die der Tagespflegeperson für die Betreuung des Kindes entstehen, abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind auch von Gesetzes wegen ausdrücklich nicht vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Eltern lediglich einen Kostenbeitrag an die Stadt Oldenburg zu zahlen haben. Kosten für die Mittagsverpflegung müssen von den Eltern nach wie vor direkt an die Kindertagespflegeperson gezahlt werden. Gleiches gilt für Zeiten, die vom Amt für Jugend, Familie und Schule nicht gefördert werden und insofern privat mit der Kindertagespflegeperson vereinbart werden. Findet die Betreuung nicht im Haushalt der Kindertagespflegeperson sondern in eigens dafür angemieteten Räumen statt, gelten weitergehende Förderungen durch das Amt für Jugend, Familie und Schule.

Findet die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern statt (Kinderfrauen), beträgt der Fördersatz 4,19 Euro pro Kind und Stunde. Zahlen die Eltern der Kindertagespflegeperson darüber hinaus für weitere Tätigkeiten (z. B. hauswirtschaftliche Verrichtungen) einen Lohn, ist dies möglich und führt nicht zu einer Versagung der städtischen Förderung.

Nach 5-jähriger Tätigkeit als Tagespflegeperson (auch Kinderfrauen) und Nachweis der jährlich mindestens 8 Unterrichtsstunden umfassenden Fortbildung erhöht sich auf formlosen Antrag der Kindertagespflegeperson an das Amt für Jugend, Familie und Schule die Förderleistung um 0,20 €.

Wer erhält die laufende Geldleistung?

Die laufende Geldleistung wird nach individueller Bedarfsanerkennung an die Tagespflegeperson gezahlt, die hierauf einen Rechtsanspruch hat. Sie wird, sofern keine Änderungen gemeldet werden, für 12 Monate pro Jahr ausgezahlt. Die monatliche Auszahlung wird durch Multiplikation der bewilligten wöchentlichen Betreuungszeit mit dem entsprechenden Entgelt und dem Faktor 4,345 ermittelt.

Die Geldleistung wird bei Urlaub der Kindertagespflegeperson in vollem Umfang bis zu 20 Betreuungstage im Jahr weiter gewährt.

Sowohl die Eltern als auch die Tagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen, die sich unmittelbar auf das Betreuungsverhältnis und somit auf die laufende Geldleistung und die Kostenbeteiligung auswirken (z.B. Reduzierung/Erhöhung des Betreuungsumfangs, Inanspruchnahme von Elternzeit, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Urlaub, Krankheit) unaufgefordert und unverzüglich dem Amt für Jugend, Familie und Schule mitzuteilen.

Welche Kosten kommen auf die Eltern/Elternteil zu?

Die Eltern/Elternteile haben sich gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Kindertagespflege zu beteiligen. Der Kostenbeitrag wird abhängig vom Einkommen nach folgenden Kriterien festgesetzt:

- Einstufung nach folgenden vier Einkommensstufen:

In Stufe 1 (Sozialbeitrag) ist kein Kostenbeitrag zu zahlen. Diese Stufe betrifft alle Beitragspflichtigen, deren Kinder einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Bundeskindergeldgesetz oder Asylbewerberleistungsgesetz haben.

In Stufe 2 zahlen nicht in Stufe 1 fallende Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen von bis zu 40.000 Euro einen Kostenbeitrag pro anerkannte Betreuungsstunde von 1,00 Euro.

In Stufe 3 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 40.000,01 und 50.000 Euro einen Kostenbeitrag pro anerkannte Betreuungsstunde von 1,40 Euro.

In Stufe 4 zahlen Beitragspflichtige mit einem Jahresbruttoeinkommen über 50.000,00 Euro einen Kostenbeitrag pro anerkannte Betreuungsstunde von 1,70 Euro.

- Maßgebliches Einkommen:

Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungszeitraumes. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Ein Nachweis erfolgt in der Regel durch den Einkommens-/Lohnsteuerbescheid. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen hinzuzurechnen. Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt bis 300 Euro anrechnungsfrei. Ist das aktuelle Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger oder höher als im vorvergangenen Jahr, ist bei der Bemessung des Elternbeitrages von dem aktuellen Einkommen auszugehen. Als eine wesentliche Änderung des Einkommens gilt, wenn sich dadurch eine Einstufung in eine andere Beitragsstufe ergeben würde.

- Festsetzung des Kostenbeitrages:

Die Festsetzung des Kostenbeitrages nach den einzelnen Einkommensstufen erfolgt nach einer Einkommens-Selbsteinschätzung, die im Rahmen der jeweiligen Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege zu erfolgen hat. Entsprechende Einkommensunterlagen sind nachzuweisen.

- Geschwisterermäßigung:

Wenn mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das zweite betreute Kind um 50 v. H. Jedes weitere betreute Kind ist beitragsfrei. Dies gilt auch für beitragspflichtige Jugendhilfeangebote im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung in Grundschulen. Maßgeblich ist die absteigende Altersreihenfolge. Die Inanspruchnahme kurzfristiger Betreuungsangebote, wie z. B. Ferienangebote, bleibt unberücksichtigt. Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Der Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ist beim Amt für Jugend, Familie und Schule, Bergstraße 25, 26122 Oldenburg zu stellen. Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben und von der Kindertagespflegeperson gegenzuzeichnen.

Die Förderung in Kindertagespflege beginnt frühestens mit Eingang des Antrages beim Amt für Jugend, Familie und Schule. Mindestens einen Monat vor Bewilligungsende ist ggf. ein Folgeantrag zu stellen.

Wo finde ich Antragsformulare und weitere Informationen?

Antragsformulare, Merkblätter und Informationen sind auf der Homepage der Stadt Oldenburg eingestellt und unter <http://oldenburg.betreuungsboerse.net> abrufbar.